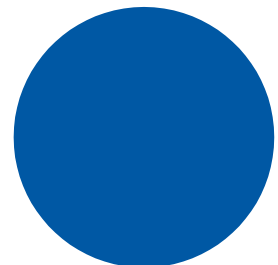


Besondere Bedingungen zur Elektronikversicherung als Zusatzdeckung zur Inhaltsversicherung

(I_EL Stand 12/2019)

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen	1
B Elektronikversicherung – Zusatzbaustein	2
1 Versicherte Sachen	2
2 Nicht versicherte Sachen	2
3 Versicherte Gefahren und Schäden	3
4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	3
5 Versicherte und nicht versicherte Kosten	4



A Allgemeine Bestimmungen

Für die Zusatzdeckung zu Ertragsausfall gelten auch die folgenden Bestimmungen:

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
- Bedingungen zur Inhaltsversicherung

B Elektronikversicherung – Zusatzbaustein

1 Versicherte Sachen

In der Versicherungssumme berücksichtigte elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte der Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik sind innerhalb der festgelegten Grenze des Bausteins zum Neuwert gegen zusätzliche Gefahren (Ziff. 3) versichert, sofern sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Der Elektronikversicherungs-Baustein ist als Pauschalversicherung zu verstehen, es müssen daher alle im Unternehmen vorhandenen elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte der Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik bei der Summenermittlung für den Baustein berücksichtigt werden, um eine Unterversicherung zu vermeiden.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt. Sollte ein höherer Selbstbehalt für die gesamte Police vereinbart worden sein, so gilt dieser höhere Selbstbehalt auch für die Elektronikversicherung.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Der Versicherer ersetzt abweichend von den vorstehenden Regelungen maximal den unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Zeitwert, wenn

1. die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des Gegenstandes unterbleibt;
2. für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
3. der Gegenstand aktuell nicht in Gebrauch ist.

2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;

d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

3 Geltungsbereich

Versicherungsschutz für die versicherten Sachen gemäß Teil B Ziff. 1 dieser Bedingungen besteht grundsätzlich auf dem im Versicherungsschein angegebenen Betriebsgrundstück in Deutschland. Für vorübergehende Zeiträume bis zu 12 Monaten besteht für bestimmungsgemäß beweglich eingesetzte Sachen Versicherungsschutz weltweit.

4 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, oder Überschwemmung.

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für:

- (1) Schäden durch Verlieren und Liegenlassen versicherter Sachen;
- (2) Schäden durch Diebstahl aus unverschlossenen Fahrzeugen.

6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- (1) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen für versicherte Kosten und Mehrkosten. Die Entschädigung ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die aufgeführten Kosten sind auf erstes Risiko versichert und werden zusätzlich zur Versicherungssumme entschädigt.
- (2) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz, die Kosten oder Mehrkosten entsprechend kürzen.

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- (1) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers machte.
- (2) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Anweisung des Versicherers erfolgten.
- (3) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

6.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- (1) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- (2) Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.

6.3 Absperrkosten und Verkehrssicherungsmaßnahmen

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken. Soweit der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften zu weiteren Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem Schadenfall verpflichtet ist, sind diese Kosten mitversichert.

6.4 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

6.5 Bewegungs- und Schutzkosten

- (1) Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- (2) Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- (3) Mitversichert sind auch Kosten für die Beseitigung von Hindernissen sowie die Beseitigung und das Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern, z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen, sowie zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten)

6.6 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen. Hierfür gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR.

6.7 Mehrkosten durch Preissteigerungen

- (1) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- (3) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
- (4) Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- (5) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
- (6) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

6.8 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 3 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt,

betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

6.9 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A Nr. 11 der Besonderen Bedingungen für die Sachinhaltsversicherung zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

6.10 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss. Sie sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme des Bausteins versichert.